

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung

des Corona-Virus SARS-CoV-2

hier: Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 05. März 2021 in der derzeit gültigen Fassung (Zulässigkeit der Angebotsnutzung mit tagesaktuellem negativem Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO)

sowie

Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der derzeit gültigen Fassung

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW – IfSBG NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW.S. 218 b), § 16 Abs. 2 und § 16a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW – CoronaSchVO NRW) vom 05.03.2021 sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung –

erlässt der Kreis Soest für das Kreisgebiet folgende

Allgemeinverfügung:

I. Anordnungen:

1. Es wird festgestellt, dass es im Bereich des Kreises Soest ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 08.03.2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) gibt.

2. Es wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagessaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig ist.
3. Bei der gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen besteht für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO, mithin auch für die fahrzeugführende Person. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

Kinder bis zum Schuleintrittsalter und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 1 CoronaSchVO ist der Innenbereich von Einsatzfahrzeugen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz.

4. Alle Besucherinnen und Besucher von Kindertageseinrichtungen, von Angeboten der Kindertagespflege und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie von Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) und von Schulen haben im Umkreis mit einem Radius von 150 m um die genannten Einrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO (Alltagsmaske) zu tragen. Hierzu gehören dort zu betreuende Personen, Schülerinnen und Schüler, alle dort Beschäftigten sowie alle, die jemanden dorthin begleiten, bringen oder abholen oder die Angebotsorte, Einrichtungen oder Schulen aus anderen Gründen aufsuchen.

Die Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung NRW zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleiben unberührt.

Gleiches gilt für die Regelungen des § 3 Abs. 4 Coronaschutzverordnung NRW zur Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske.

5. Hinweis:

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere an touristischen Hotspots und in Innenstadtbereichen:

Ausdrücklich wird auf die neben dieser Allgemeinverfügung jeweils aktuell bestehenden Anordnungen im Wege der Allgemeinverfügungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bezüglich der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hingewiesen.

Diese Anordnungen betreffen insbesondere sog. touristische Hotspots sowie Innenstadtbereiche, aber auch weitere Orte unter freiem Himmel, für die eine entsprechende Anordnung mit Blick auf das Zusammentreffen einer großen Anzahl von Menschen getroffen wurde, da damit zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Auch hier besteht insofern entsprechend der Anordnungen

der Städte und Gemeinden die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

III. Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu I. werden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € bzw. als Straftaten verfolgt.

IV. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen unter Ziffer I treten also mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt solange fort, bis die Feststellung des MAGS NRW vom 18.04.2021 außer Kraft tritt, jedoch längstens bis zum Ablauf des 26.04.2021.

Begründung:

Zu Ziffer I. - Anordnungen:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Es ist notwendig, den Eintritt von weiteren COVID-19 Infektionen zu verzögern, nicht zuletzt, um auch das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nur beschränkt vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Bei COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus insbesondere bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie beim Zusammentreffen vieler Personen.

Zu Ziffer I.1. und I.2.:

Gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte nach § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig ist.

Gemäß Ziffer 1) k) der Allgemeinverfügung „Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 05. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 geltenden Fassung“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 18.04.2021 hat dieses festgestellt, dass im Kreis Soest die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO vorliegen und die in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8 der Coronaschutzverordnung festgelegten Einschränkungen ab dem **20.04.2021** gelten.

Der Kreis Soest und seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben unter Einbindung zahlreicher Akteure (Hilfsorganisationen, Apotheken, Ärzte*innen, nichtärztliche Drittanbieter, Kliniken) in

kürzester Zeit eine flächendeckende Testinfrastruktur mit derzeit bereits 142 Teststellen (Stand: 16.04.2021) eingerichtet. Weitere 6 Anträge liegen aktuell noch zur Prüfung vor. Von vielen Anbietern werden inzwischen zusätzlich auch vielfach mobile Teams zur Testung eingesetzt, die je nach Bedarf aktiv sind. Diese können flexibel auch kleine Ortsteile erreichen. Unter den Teststellen findet sich darüber hinaus bereits eine Teststelle als Drive-in. In jeder kreisangehörigen Stadt und Gemeinde sind aktuell bereits mindestens zwei Möglichkeiten für Bürger*innen vorhanden, einen Schnelltest durchführen zu lassen. Das flächendeckende Angebot an Teststellen wird, nicht zuletzt auch durch die bereits jetzt zu verzeichnende große Bereitschaft der Arbeitgeber zu Testungen und Testnachweisen (Stand 16.04.2021 bereits 177), weiter ausgebaut.

Die Teststellen, die durch den Kreis Soest beauftragt wurden und mit der Veröffentlichung ihrer Daten einverstanden waren, sind auf der Internetseite des Kreises Soest (www.kreis-soest.de/schnelltests) aufgeführt. Seit Beginn der Bürgertestungen am 08.03.21 bis einschließlich 15.04.2021 wurden insgesamt 83.860 Schnelltests abgewickelt. Durch die Vielzahl an Testungen wurden in den vergangenen Wochen bereits 331 Infektionen frühzeitig aufgedeckt und eingedämmt.

Dies belegt, dass im Kreis Soest ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) vorhanden ist.

Die frühzeitige Erkennung einer Viruserkrankung ist durch den größtmöglichen Einsatz von antigenen Schnelltests gerade bei diffuser Entwicklung ergänzend möglich. Gleichzeitig ist nach den bisherigen Erkenntnissen des Infektionsgeschehens im Kreis Soest aus der Nutzung der o. g. Angebote kein besonderes Risiko für Ausbruchsgeschehen erwachsen, so dass die Nutzung dieser Angebote bei Vorliegen eines tagesaktuellen Testergebnisses aus Infektionsgründen für verantwortbar gehalten und gleichzeitig die Inanspruchnahme der Schnelltests durch die Bevölkerung gefördert wird.

Aus diesem Grund wird für das Gebiet des Kreises Soest angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig ist.

Die entgegengesetzten Interessen - noch weitergehender Gesundheitsschutz sowie wirtschaftliche Interessen und das Interesse zur Nutzung der Angebote i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 2-8 CoronaSchVO - sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dabei gegeneinander abgewogen worden.

Das gem. § 16 Abs. 2 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde am 18.04.2021 erteilt.

Zu Ziffer I.3. und I.4.:

Rechtsgrundlage sind die §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 16 a Abs. 2 CoronaSchVO.

Gemäß §§ 28, 28a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (Covid-19) können nach § 28 a Abs. 1 IfSG insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als untere Gesundheitsbehörden erlassen werden.

Gemäß § 16a Abs. 2 Satz 1 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des LZG NRW nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS NRW über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Der Kreis Soest verzeichnet ein ansteigendes Infektionsgeschehen. Am 15.04.2021 wurde der Inzidenzwert von 100 nach der Veröffentlichung des LZG NRW übertroffen. In den folgenden zwei Tagen verblieb der Inzidenzwert ebenfalls über 100 (Stand 18.04.2021, 00:00 Uhr lt. LZG NRW). Der Inzidenzwert bewegt sich demnach an drei Tagen hintereinander über 100. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Kreisgebiet mit dem schnellen flächendeckenden Angebot von Schnelltestmöglichkeiten in allen 14 kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine hohe Testinanspruchnahme zu verzeichnen ist und sich daraus, wie ausgeführt, inzwischen zahlreiche positive Testungen ergeben haben. Innerhalb der nächsten Tage ist aus hiesiger Sicht für den Kreis Soest nicht mit einem raschen Rückgang unter die Inzidenz von 100 zu rechnen. Dies gilt insbesondere, weil das derzeitige Infektionsgeschehen nicht mit einzelnen großen Ausbruchsgeschehen (z. B. in Einrichtungen, Krankenhäusern, Schulen, Unternehmen, etc.) in Verbindung steht. Die Ursache des wieder steigenden Infektionsgeschehens liegt vermutlich im Wesentlichen auch an der Ausbreitung von deutlich infektiöseren besorgniserregenden Virusvarianten. Damit sind die Kriterien der Nachhaltigkeit (Dynamik des Infektionsgeschehens) und der Signifikanz (Deutlichkeit des Überschreitens) erfüllt.

Das Infektionsgeschehen gestaltet sich im Kreis Soest weiterhin sehr diffus und kann nicht auf bestimmte Städte und Gemeinden im Kreisgebiet eingegrenzt werden. Die Fallzahlen in den einzelnen Kommunen unterliegen starken Schwankungen, so dass eine Stadt bzw. Gemeinde mit aktuell niedrigen Fallzahlen nicht von dem Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung ausgenommen werden kann. Auch finden soziale Kontakte kommunenübergreifend statt, so dass sich nicht ausschließen lässt, dass sich das Infektionsgeschehen auf diesem Weg zwischen den Kommunen weiterverbreitet.

Aus diesem Grund ordnet der Kreis Soest mit dieser Allgemeinverfügung zusätzliche Schutzmaßnahmen für das Kreisgebiet Soest an. Die Schutzmaßnahmen sind mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW abgestimmt und im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen, um das Ansteckungsrisiko im Kreis Soest so weit wie möglich zu reduzieren.

Bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie ehrenamtlicher oder kommunaler Fahrdienste zum Beispiel zu Impfzentren schreibt § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO verpflichtend das Tragen einer medizinischen Maske vor, da in engen geschlossenen Räumen Personen regelmäßig näher oder einzelne Personen sehr nah zusammentreffen und dadurch eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol besteht. Diese Gefahr besteht allgemein bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen, insbesondere bei Fahrgemeinschaften. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Regelung auch auf andere Fahrzeuge erweitert, zumal in Privatfahrzeugen in der Regel ein engerer Kontakt und ein geringeres Raumvolumen bestehen.

Die Ausnahmenvorschriften der § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 4 CoronaSchVO werden berücksichtigt.

Von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ist die fahrzeugführende Person nicht ausgenommen. Die Pflicht steht im Einklang mit § 23 Abs. 4 StVO, wonach die kraftfahrzeugführende Person ihr Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken darf, dass sie nicht mehr erkennbar ist. Das Tragen einer medizinischen Maske allein stellt keine unzulässige Vermummung dar. Bei einer sachgemäßen Verwendung einer Maske ist regelmäßig zwar die Nasen- und Mundpartie verdeckt, aber Augen und Stirn sowie weitere persönliche Merkmale der fahrzeugführenden Person sind noch zu erkennen.

Die vorstehende Rechtsauffassung zu § 23 Abs. 4 StVO wird gleichermaßen von dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW sowie den Ministerien für Verkehr und des Innern NRW vertreten.

Die CoronaSchVO sieht gem. § 3 Abs. 3 die Verpflichtung zum Tragen von Masken in Kindertageseinrichtungen, in Angeboten der Kindertagespflege und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie in Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) sowie in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung vor.

Auch im näheren Umfeld von den genannten Einrichtungen, insbesondere während der Hol- und Bringzeiten, kann es typischerweise dazu kommen, dass der Mindestabstand im Sinne von § 2 CoronaSchVO nicht durchgehend eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Das liegt insbesondere an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen, die die Einrichtung oder die Schule aufsuchen. Auch durch Kommunikation der genannten Personen untereinander beim Zusammentreffen können zudem vermehrt Aerosole freigesetzt werden. Daher ist die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch in diesen Bereichen in einem Radius von 150 m eine geeignete Maßnahme, um das Risiko einer Infektion zu verringern.

Ähnliche Bestimmungen gelten gem. § 3 Abs. 2a CoronaSchV auch schon für Märkte im Außenbereich, das Umfeld von Einzelhandelsgeschäften und auf Spielplätzen.

Die Ausnahmegvorschrift des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO wird berücksichtigt.

Die hier angeordneten Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellen eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung von Infektionen dar. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen kann durch eine Mund-Nasen-Bedeckung die Übertragung des Coronavirus jedenfalls zum Teil verhindert werden. Auch das Tragen einer Maske unter freiem Himmel ist in der Lage, das Infektionsrisiko zu minimieren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch im Kreisgebiet durch die zunehmende Anzahl besorgniserregender Virusvarianten eine schnellere Verbreitung des Virus stattfindet. Denn die ausbreitenden Virusmutationen führen sehr wahrscheinlich zu deutlich höheren Ansteckungswahrscheinlichkeiten. Vor diesem Hintergrund erscheint eine verschärfte Maskenpflicht als zielgerichtete Schutzmaßnahme geboten.

Die mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verbundene Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit stellt einen vergleichsweise geringen Eingriff dar. Gleich effektive und zugleich weniger eingreifende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat ein starker Appell nicht die gleiche Wirkung wie eine sanktionsfähige Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Rahmen der Entscheidungen über die Anordnungen zur Maskenpflicht ist der persönliche Rechtseingriff durch die Verpflichtung zum Tragen der Maske mit den dadurch geschützten überwiegenden Rechtsgütern – Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems – hinreichend abgewogen worden. Die Maskenpflicht steht insoweit auch nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck des Infektionsschutzes. Die Anordnungen sind im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Ziffer I.5:

Nach § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO können die zuständigen Behörden eine entsprechende Anordnung zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands an weiteren Orten unter freiem Himmel treffen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Ausdrücklich wird insofern auf die danach getroffenen Anordnungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bezüglich der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hingewiesen. Diese Anordnungen betreffen insbesondere sog. touristische Hotspots sowie Innenstadtbereiche,

aber ggfs. auch weitere Orte unter freiem Himmel. Daher gilt für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entsprechend der Regelungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Zu Ziffer II. – Sofortige Vollziehung

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Zu Ziffer III. – Hinweis bzgl. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 32 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und i.V.m. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden können.

Wer die Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gem. § 74 IfSG eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Zu Ziffer IV. – Bekanntgabe und Geltungsdauer

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 20 der Hauptsatzung des Kreises Soest vom 20.12.2017 im Amtsblatt für den Kreis Soest, zudem durch Aushang am Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest sowie in der örtlichen Presse und auf der Internetseite des Kreises Soest. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der anzuordnenden Schutzmaßnahmen gilt die vorliegende Allgemeinverfügung gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes solange, bis die Feststellung des MAGS NRW vom 18.04.2021 außer Kraft tritt, längstens jedoch entsprechend der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO bis zum Ablauf des 26.04.2021. Auch §§ 16 und 16a CoronaSchVO treten nach derzeitiger Rechtslage mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft, sofern sie nicht über dieses Datum hinaus verlängert werden.

Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen werden überdies fortlaufend geprüft.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden.

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass den Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen ist, wenn Klage erhoben wurde.

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Soest, 19. April 2021

In Vertretung

gez. Dirk Lönnecke
Kreisdirektor und Leiter des Krisenstabs
